

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens per 01.01.2021

Die Gesetzgebung zur Quellenbesteuerung wurde weitgehend überarbeitet und harmonisiert. Die Revision tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Das Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 regelt diverse Details zur Förderung einer schweizweit möglichst einheitlichen Umsetzung der Quellensteuerreform. Als Arbeitgeber müssen Sie die neuen Gesetzesgrundlagen richtig umsetzen. Die wichtigsten Änderungen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



1. Einleitende Bemerkungen Kantonale Zuständigkeit

Im Gegenzug für die Harmonisierung entfällt in der neuen Regelung die Möglichkeit, im Falle von Arbeitnehmern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen nur einem Kanton die Quellensteuer abzuliefern und die Tarife dieses Kantons einheitlich anzuwenden. Zuständig für die Quellensteuer ist inskünftig ausschliesslich der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers am Monatsende bzw. bei im Ausland ansässigen Personen die Steuerbehörde am Haupttätigkeitsort in der Schweiz.

Vereinheitlichung der Tarife

Die Tarifcodes (A-P) und deren Anwendung wurden schweizweit einheitlich definiert.

Weiterhin bestehen zwei Abrechnungsmodelle, das des Monats- und das des Jahrestarifs. Bei Ersterem gilt der Monat als Steuerperiode und die gesamten Bruttoeinkünfte des Monats sind massgebend. Beim Jahresmodell, das vor allem durch Westschweizer Kantone (FR, GE, TI, VD, VS) Anwendung findet, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das gesamte im betreffenden Jahr der Quellenbesteuerung unterliegende Bruttoeinkommen zu berücksichtigen.

Satzbestimmendes Erwerbseinkommen (Monatsmodell)

Beim Monatsmodell sind sämtliche steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte (weltweit), die der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer im betreffenden Monat erhält, in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Die Anwendung des Quellensteuer-codes D (Nebenerwerb) entfällt dafür.

Teilzeitbeschäftigung: Hat ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte), z.B. 50% (Lohn CHF 5000) bei Ihnen und zudem 40% (Lohn CHF 3000) bei einem 2. Arbeitgeber, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten des Arbeitnehmers (im Beispiel: Sie liefern die Quellensteuer auf CHF 5000 zum Satz von CHF 9000 ab);
2. Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird (im Beispiel: Sie rechnen ab über CHF 5000 zum Satz von CHF 10 000);
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern Ihnen als Arbeitgeber dieses monatlich effektiv bekannt ist (im Beispiel: Sie rechnen ab über CHF 5000 mit dem Satz von CHF 8000).

Dies gilt auch, wenn eine oder mehrere der Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweiz verrichtet werden.

Stunden-/Tageslohn: Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln, und zwar bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden (bei 100%) oder bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21.667 Tage (bei 100%).

Ein-/Austritt: Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, sind die im Ein- oder Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf 30 Kalendertage umzurechnen.

Dabei werden nur die regelmässigen bzw. periodischen Lohnbestandteile umgerechnet, nicht jedoch die unregelmässigen bzw. aperiodischen Lohnbestandteile. Weitere Besonderheiten ergeben sich unter Umständen in Zusammenhang mit einem 13. Monatslohn bei Ein-/Austritt, Einmalentschädigungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Eintritts sowie bei weiteren Spezialfällen.

Ausscheidung von im Ausland geleisteten Arbeitstagen

Bei Arbeitnehmern mit Ansässigkeit im Ausland unterliegen grundsätzlich nur die Arbeitstage der Quellensteuer, welche für eine Tätigkeit in der Schweiz ausgerichtet werden. Auszuscheiden sind diejenigen Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit tatsächlich ausserhalb der Schweiz ausgeübt wurde, z.B. im Homeoffice oder im Aussendienst. Die für die Quellenbesteuerung massgebenden schweizerischen Arbeitstage sind dabei in der Regel durch Subtraktion der ausländischen Arbeitstage vom Total von 20 Arbeitstagen pro Monat bzw. vom Total von 240 Arbeitstagen pro Jahr zu ermitteln. Bitte beachten Sie aber, wegen COVID-19 bestehen derzeit mit verschiedenen Nachbarstaaten Verständigungsvereinbarungen, dass COVID-19-bedingte Homeoffice-Tage keinen Einfluss auf die Besteuerung haben sollen. Sollten Sie betroffene Mitarbeiter haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, um die konkreten Regelungen im Einzelfall abzuklären.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) Quellensteuerkorrektur

Auch die Regeln zur NOV wurden weitgehend überarbeitet, sodass wohl fast jeder in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer einer NOV unterliegt. Entfallen

ist die Option der Tarifkorrektur. Stattdessen kann die NOV freiwillig bis 31.03. des Folgejahres beantragt werden. Details zur NOV auch für im Ausland ansässige Steuerpflichtige finden Sie in unserer Ausgabe 1-2018 (TaxObserver, www.provida.ch/download) sowie im auf der Webseite aufgeschalteten Merkblatt (Merkblätter Steuern & Recht, www.provida.ch/download).

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Mitarbeitenden auf die Änderungen hinzuweisen, insbesondere auf die Pflicht, sich selbst für die NOV zu melden, um Ermessenseinschätzungen und Busse zu vermeiden.

Die Harmonisierung der Quellensteuer ist grundsätzlich begrüßenswert, die Revision führt allerdings in vielen Kantonen zu einer höheren administrativen Belastung für die Arbeitgeber, welche den Einsatz einer entsprechend qualifizierten Lohnsoftware empfehlenswert macht.

Für Fragen im Zuge der Anpassung respektive Meldung der Quellensteuer stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen

Quellen:

Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern

SR 642.118.2 Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) (admin.ch)